



Schriftliche Stellungnahme
Zentralverband des Deutschen Handwerks

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld
und anderer Regelungen**
20/3494

Siehe Anlage

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld und zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Berlin, 22.09.2022

Zusammenfassung

Mehr noch als während der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich das Kurzarbeitergeld für die Betriebe und die Beschäftigten im Handwerk in den vergangenen Jahren während der COVID-19-Pandemie bewährt. Arbeitsplätze konnten gesichert werden, gleichzeitig wurden jene Betriebe, die von umfassenden Schließungen betroffen waren, mit Hilfe der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von den Remanenzkosten der Beschäftigung entlastet.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2022 aus Sicht des Handwerks zu begrüßen. Sie ist sachlich in Anbetracht der andauernden und kumulativen Belastungen der Betriebe angesichts der zunehmenden Auswirkungen des Ukraine-Kriegs in Form von Lieferkettenproblemen, Materialengpässen sowie dramatisch steigenden Energiekosten unverzichtbar.

Ebenso ist die Verlängerung der Verordnungsermächtigungen zu den besonderen Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld sinnvoll. Somit kann die Bundesregierung auf dem Verordnungsweg sehr kurzfristig Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen und auf eine sich ggf. verschlechternde Konjunktur-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage reagieren.

Allerdings braucht es in der sich abzeichnenden Lage weiterer unmittelbarer Hilfen für belastete Unternehmen, gerade für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks. Viele Handwerksbetriebe verfügen mittlerweile kaum noch über Ressourcen und Liquidität, um eine weitere, möglicherweise längere Zeit andauernde Krise zu überstehen. Daher drängt der ZDH die Bundesregierung seit langem, schnellstmöglich ein umfassendes Entlastungspaket für Handwerk und Mittelstand zu beschließen, das vor allem direkte

Hilfen für besonders betroffene Unternehmen sowie eine angebotsseitige Dämpfung der Energiepreise beinhaltet. Denn, wie bereits während der Hochzeiten der Corona-Pandemie, umfassen die verbleibenden ungedeckten Kosten für die Betriebe im Handwerk mehr Posten als nur die der Beschäftigung.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist der Mangel an Fach- und Arbeitskräften im Handwerk enorm. Die Betriebe wollen daher auch in schwierigen Zeiten unbedingt an ihren Beschäftigten festhalten. Die Bundesregierung sollte die Entwicklung hierbei genau im Auge behalten und in Abhängigkeit vom Verlauf der Energiekrise und der Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung die Wiedereinführung der (ggf. teilweisen) Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Änderung der Zugangsvoraussetzungen zeitnah prüfen und erforderlichenfalls umsetzen. Dies umso mehr, als derzeit ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgeschlossen ist, wenn Betriebe allein durch höhere Energiekosten belastet werden. Was in der Vergangenheit eine plausible Prämisse gewesen sein mag, ist im Falle weiterer extremen Preissteigerungen oder möglicher Energieversorgungsengpässe jedoch der falsche Weg.

Im Detail

Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Mit der Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld erhalten Handwerksbetriebe in dieser Hinsicht Planungssicherheit – zunächst bis zum Jahresende. Die erleichterten Zugangsbedingungen gelten für Betriebe, die innerhalb der gesetzlichen Bezugsdauer von zwölf Monaten über den 30. September 2022 hinaus kurzarbeiten müssen. Ebenfalls profitieren Betriebe, die ab 1. Oktober 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen.

Betriebe, die bis Ende September 2022 bereits die Höchstbezugsdauer überschritten haben, können hingegen die erleichterten Zugangsbedingungen nicht nutzen. Dies könnte im Einzelfall zu Härten führen. Die Auswirkungen dieser Regelung sollte laufend geprüft und die Zugangsbedingungen entsprechend angepasst werden.

Schnelle Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in Krisensituationen

Mit der Verlängerung der Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung bzw. des Übertrags etwaiger Verordnungsermächtigungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 wird der notwendige Spielraum für ein schnelles Reagieren ermöglicht. So sind zum Beispiel die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit kurzfristig möglich, die Verlängerung der Bezugsdauer oder auch die Wiedereinführung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Auch kann die Bundesregierung kurzfristig die Bundesagentur für Arbeit entlasten, wenn es wieder zu einer großen Antragswelle kommen sollte. Sie kann zum Beispiel die zu prüfenden Voraussetzungen vereinfachen, indem die Möglichkeit des Verzichts auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie Möglichkeit für die Betriebe, die Anzeige von Kurzarbeit auch im Folgemonat noch vornehmen zu können, geschaffen werden.

Dies sollte in jedem Fall mit Blick auf die derzeit laufenden Abschlussprüfungen zum Kurzarbeitergeld genutzt werden. Hier sind in Anbetracht der Überlastung der Bundesagentur für Arbeit sowie der Betriebe und ihrer Lohnbuchhaltung weitere Vereinfachungen dringend geboten. Ein erheblicher Anteil der noch offenen Abschlussprüfungen umfasst Zeiträume im ersten Halbjahr 2020, die aufgrund der begrenzten Rückrechnungstiefe der Lohnbuchhaltungsprogramme zu massiven bürokratischen Belastungen der Betriebe (und Steuerberaterbüros) führen. Hier wären Vereinfachungen, wie eine Stichprobenauswahl und/oder eine Untergrenzenregelung für die Durchführung einer Abschlussprüfung sinnvoll.

Sollte es aufgrund einer sich verschärfenden Wirtschaftskrise zu einem umfassenden Einsatz von Kurzarbeit kommen, so ist – wie dies bereits in der Corona-Pandemie der Fall war – sicherzustellen, dass die dafür von der Bundesagentur für Arbeit aufgewendeten Beitragsmittel durch einen entsprechenden Zuschuss aus dem Bundeshaushalt kompensiert werden.

Streichung der Hinzuverdienstmöglichkeiten eines Minijobs bei Kurzarbeit

Entgegen den Ankündigungen im Referentenentwurf kommt es offenbar nicht zu einer Verlängerung der Hinzuverdienstregelung eines Minijobs bei Bezug von Kurzarbeitergeld. Für die Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts durch Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit wird ebenfalls eine entsprechende bis zum 30. Juni

2023 befristete Verordnungsermächtigung geschaffen. Sowohl für Betriebe als auch für Beschäftigte in Kurzarbeit war diese Regelung in Krisenzeiten sehr hilfreich und hat eine sowohl finanziell als auch bürokratisch entlastende Wirkung entfaltet. Aus Sicht der betroffenen Betriebe im Handwerk sprechen wir uns daher für eine Verlängerung der Regelung aus.

Ansprechpartner/in: Dr. Marlene Schubert

Abteilung: Arbeitsmarktpolitik
+49 30 20619-183
dr.schubert@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de